

	CDU/CSU, Stefan Heck	SPD, Christian Flisak	Die Grünen, Tabea Rößner	Die Linke, Halina Wawzyniak
Wie bewerten Sie generell den Entwurf der Bundesregierung, insbesondere im Vergleich zum vorherigen Referenten-Entwurf des Justizministeriums?	Wir begrüßen, dass Minister Maas von seinem ursprünglichen Entwurf Abstand genommen hat. Es erscheint zweckmäßig, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen zu lassen. Im parlamentarischen Verfahren widmen wir uns gezielt und detailliert den einzelnen Regelungen. Die Sachverständigenanhörungen im Deutschen Bundestag werden zu weiteren Erkenntnissen führen, die wir im weiteren Verlauf der Beratungen einfließen lassen.	Wir befinden wir uns gerade erst zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens und wir möchten uns gerne intern darüber verständigen. Mit den konkreten Fragen des Entwurfs werden wir uns in unserem Arbeitskreis Urheberrecht eingehend beschäftigen. Unter anderem werden wir hierzu auch Vertreter von Urhebern, Kreativen, der Journalisten und Journalistinnen anhören.	Uns hat die 180-Grad-Wende, die Bundesminister Maas gegenüber seinem Referentenentwurf vereinzelt vollführte, etwas überrascht. Beispielsweise sollten ursprünglich Pauschalvergütungen deutlich erschwert werden, nun soll nur noch das Merkmal der Häufigkeit bei der Angemessenheit berücksichtigt werden.	Der Gesetzentwurf der Bundesregierung fällt in vielen Punkten hinter die Vorschläge des Referentenentwurfs aus dem Justizministerium zurück, manche neuen Formulierungen sind definitiv ein Rückschritt. Über weitere Änderungen werden wir uns nach tiefergehender Betrachtung des Regierungsentwurfes und in Auswertung eines vor ein paar Wochen von der LINKEN veranstalteten Fachgesprächs verständigen.
Für welche Vergütungsregelungen bei Mehrfachnutzungen plädiert Ihre Fraktion?	Die Berücksichtigung der Häufigkeit der Nutzung eines Werkes bei der Festlegung der Vergütung fördert den Grundsatz der angemessenen Vergütung. Gleichzeitig wird es jedoch weiterhin möglich sein, eine Pauschalvergütung zu vereinbaren – eine Vergütungsvereinbarung, die sich in nicht wenigen Branchen bewährt hat.		Dass für die Vergütung von Mehrfachnutzungen nun die Häufigkeit der Nutzung eine Rolle spielen soll, ist an sich richtig und letztendlich auch gar nicht anders möglich, wenn man die Angemessenheit der Vergütung anhand verschiedener Parameter ermittelt. Genauso kann, gerade bei der digitalen Massen- und Kleinverwertung, der Umstand der Häufigkeit aber auch in den Hintergrund treten, etwa wenn es sich jeweils nur um Kleinverträge handelt.	Im Gegensatz zur sehr klar definierten gesonderten Vergütung jeder Nutzung ist eine Aufnahme des Zusatzes „Häufigkeit“ viel zu schwammig. DIE LINKE plädiert klar dafür, dass jede Nutzung gesondert vergütet werden muss.
Welche Regelungen des Auskunftsrechts für Urheber gegenüber Werknutzern beziehungsweise Vertragspartnern schlägt Ihre Fraktion vor?	Der ursprünglich vorgesehene Auskunftsanspruch hatte erhebliche Unterschiede der betroffenen Branchen unberücksichtigt gelassen. So erschien jener bei einem komplexen Werk wie dem Film nicht praxistauglich. Durch eine angemessene Einschränkung des Auskunftsanspruchs wird seine Durchsetzung erleichtert.	Gerade auf die Vorschläge zum Rückrecht und zum Auskunftsanspruch wird von uns in den kommenden Beratungen ein besonderes Augenmerk gelegt, da uns diese besonders wichtig sind.	Wir fordern ein Auskunftsrecht, denn es ist sinnvoll, damit UrheberInnen einschätzen können, ob ihnen weitere Zahlungsansprüche zustehen. Man muss aber auch eine Balance zwischen Aufwand und Nutzen finden. Die Bearbeitung massenhafter Auskunftsanfragen bedeutet unzureichend insbesondere für kleine Verwerter einen großen administrativen Aufwand, verursacht also Kosten. Unser Entwurf sieht aber keine Ausnahmen vor, im Gegensatz zum Regierungsentwurf. Dort gelten Ausnahmen vom Auskunftsrecht für „unverhältnismäßige Inanspruchnahmen des Auskunftsrechts“, aber was bedeutet das? Solche unbestimmten Rechtsbegriffe führen zu Rechtsunsicherheit. Allerdings sollte das Auskunftsrecht nicht kreuz und quer an jeglichen Werknutzer oder WerknutzerIn gestellt werden dürfen. Das kann tatsächlich zu unverhältnismäßigem Chaos führen. Die Begrenzung auf den direkten Vertragspartner erscheint uns daher logisch.	DIE LINKE plädiert für eine Auskunftsspflicht der tatsächlichen Werknutzer an die UrheberInnen und Urheber. Die Werknutzer sind in vielen Branchen nicht automatisch auch die Vertragspartner. Oft sind Agenturen oder andere Unternehmen dazwischen geschaltet. Ein Auskunftsrecht nur jenen gegenüber halten wir nicht für ausreichend. Eine Einschränkung des Auskunftsrechts finden wir fatal, zumal sich die Einschränkungen sehr weit dehnen lassen und somit ganze Branchen ausgeschlossen wären. Was beispielsweise mit einem „untergeordnetem Beitrag“ gemeint ist, hat Heiko Maas bereits im Bundestag deutlich gemacht: gemeint seien Kleinvergütungen in Höhe von 100 Euro. Unter anderem in der Zeitungsbranche sind solche Vergütungen aber gang und gäbe. Das heißt, dass ein großer Teil der Journalistinnen und Journalisten von dem Auskunftsrecht gar keinen Gebrauch machen könnte.
Für welche Regelung bezüglich der Zweit- und Neuverwertung beziehungsweise eines Rückrechts spricht sich Ihre Fraktion aus? Mit welchen Begründungen? Halten Sie eine Differenzierung solcher Regelungen für bestimmte Kultur- und Medienbranchen beziehungsweise Urheber-Genes für sinnvoll oder notwendig?	Ein Rückrecht nach fünf Jahren hätte sich in erster Linie negativ auf das Verhältnis zwischen Urhebern und Verlagen ausgewirkt und vermehrt zu Streitigkeiten geführt. Ein Verlag hätte befürchten müssen, dass sich seine Investitionen in die Entwicklung eines Werkes nicht amortisieren, wenn der Urheber die Rechte nach fünf Jahren einem anderen Verwerter übertragen würde. In Folge dessen bestand wiederum die Gefahr, dass ein Urheber geringere Erstvergütungen erhalten würde oder überhaupt keinen Verlag gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, mit ihm zu arbeiten. Die Streichung des Rückrechts und die Einführung eines Zweitverwertungsrechts des Urhebers ist daher der vorzuzugende Weg zur Stärkung der Urheber.		Auch hier ist die Unterschiedlichkeit der Branchen mitzudenken. Ein Rückrecht könnte den allermeisten, vor allem „unbekannteren“ UrheberInnen und der kulturellen Vielfalt eher schaden. Warum? Die Verwerter werden bei einer solchen Regelung wegen der Planungsunsicherheit von nur fünf Jahren wahrscheinlich anfangs nur niedrigere Vergütungen anbieten können – das ist auch nicht über die Angemessenheit zu korrigieren, denn die wirtschaftliche Planungsunsicherheit ist dann auf diesen Zeitraum beschränkt. Viele Märkte benötigen aber einen durchaus längeren Verwertungszeitraum als fünf Jahre, allen voran die Buchbranche. Bei Musik und Film sieht es ähnlich aus. Dabei wären auch nachfolgende Vermarktungen ins Ausland betroffen – auf dem europäischen und internationalen Parkett ist eine solche Beschränkung nicht Usus und schwer durchsetzbar. Wir setzen auf das bestehende Rückrecht wegen Nichtausübung. Zudem auf die Angemessenheit der Vergütung und die Durchsetzung dieses Anspruchs gegenüber Verwertern sowie auf effektive Schiedsverfahren.	DIE LINKE setzt sich für ein bedingungsloses Rückrecht ein. Nur so lässt sich beispielsweise vermeiden, dass Urheber Rechte an ihre Werke verkaufen, diese dann aber gar nicht genutzt werden. Im Referentenentwurf sollte das Rückrecht nur dann gelten, wenn sich ein anderer Vertragspartner bereits gefunden hat. Der Regierungsentwurf macht aus dem Rückrecht nach fünf Jahren ein Zweitverwertungsrecht nach zehn Jahren und lässt dieses dann nur noch bei Pauschalverträgen gelten. Davon werden aber wieder Ausnahmen gemacht, zum Beispiel bei „untergeordneten Beiträgen zum Werk“. Hier wird diese Regelung vollkommen absurd. Pauschalvergütungen sind unter anderem in der Zeitungsbranche und hier vor allem bei Fotograf_innen üblich. Kleinvergütungen die Regel. Man nimmt also gerade Branchen, in denen Pauschalvergütungen gang und gäbe sind, vom Zweitverwertungsrecht aus – ein Recht, das extra für Verträge mit Pauschalvergütungen geschaffen wird. Wo eine Differenzierung sinnvoll erscheint, etwa bei Computerprogrammen, sollten verbindliche gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt werden. Eine explizite Ausnahme im Gesetz halten wir nicht für nötig.
Wie steht Ihre Fraktion zu der Möglichkeit beziehungsweise der Verhinderung von Pauschalverträgen (Total-Buy-Out-Verträgen)?			Wir haben uns schon 2013 gegen ein Verbot von Total-Buy-Out-Verträgen entschieden. Gerade bei dieser Regelung muss man sich vergegenwärtigen, dass die vom Urhebervertragsrecht regulierten Branchen höchst unterschiedlich funktionieren. Zwar erscheint ein solches Verbot angesichts der vertraglichen Realitäten in ganz bestimmten Branchen, etwa bei den Journalistinnen oder im Drehbuchbereich, durchaus als sinnvoll. Einigen Urhebergruppen (und auch Verwertern) kommt eine Pauschalvergütung aber entgegen. Gerade bei den heutigen diversen Verwertungsebenen, die teilweise auch nur Kleinbeträge einbringen, kann eine Pauschalierung sinnvoll sein, unter anderem auch zur Vermeidung von Kosten. Natürlich nur, solange diese insgesamt angemessen ist. Ist es nicht, besteht auch dann ein Anspruch auf Anpassung beziehungsweise bei einem „Bestseller“ auf Nachvergütung. Dass dies auch für die UrheberInnen an sich ein gangbarer Weg sein kann, zeigen die Gemeinsamen Vergütungsregeln, bei denen man sich in vielen Fällen auf Pauschalzahlungen als angemessene Vergütung geeinigt hat. Ein Verbot solcher vertraglichen Möglichkeiten wäre schon ein starker Eingriff.	Total-buy-out-Verträge will DIE LINKE weitgehend abschaffen. Sowohl die Regelungen im Referentenentwurf als auch im Entwurf der Bundesregierung halten wir diesbezüglich für unzureichend.
Unterstützt Ihre Fraktion die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen zu Vergütungsverhandlungen und Verbandsklagerecht?	Für uns muss es selbstverständlich sein, dass ein Urheber auf die Einhaltung von abgeschlossenen gemeinsamen Vergütungen vertrauen darf und sich auf geltendes Recht berufen können muss, ohne befürchten zu müssen, dass dies negative Folgen für seine weitere berufliche Tätigkeit und seine Auftragserteilung haben wird.	Für uns steht bei der Reform des Urhebervertragsrechts außer Frage, dass Künstler und Kreative von ihrer Arbeit leben können müssen. Das Recht am geistigen Eigentum muss auch in einer digitalen Welt durchsetzbar und damit eine angemessene Vergütung bei neuen Nutzungsformen auch realisierbar sein.	Wir haben das Verbandsklagerecht für Urheberverbände immer gefordert. Darüber hinaus gibt es deutliche Defizite in dem Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln. So kann sich etwa eine Partei einfach aus dem Verfahren rausziehen. Nach möglicherweise jahrelangen Verhandlungen steht man dann ohne Ergebnis da. Hier fördern wir schon seit langem die Verbindlichkeit des Schiedsverfahrens. Dies hat im Übrigen die Enquetekommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ einstimmig, also fraktionsübergreifend, empfohlen. Daher ist nicht nachzuvollziehen, dass Bundesminister Maas diese Forderung weder im Referentenentwurf noch im Regierungsentwurf aufgenommen hat. Des Weiteren gibt es ein paar Regelungen, die das Verfahren effektiver machen sollen. Etwas die Möglichkeit, weitere Urhebergruppen unter bestimmten Voraussetzungen in das Verfahren der Gemeinsamen Vergütungsregel mit einzubeziehen. Damit spart man doppelte Verfahren oder Unsicherheiten bei der Anwendbarkeit.	Ein Verbandsklagerecht unterstützt DIE LINKE ausdrücklich. Nur so kann sichergestellt werden, dass gemeinsame Vergütungsregeln als verbindlich gelten. Bisher ist es so, dass sich Kreative kaum trauen, gegen offensichtliche Verstöße und aufgestellte Vergütungsregeln vorzugehen, da sie befürchten müssen, dann nicht mehr engagiert zu werden. Das würde ein Verbandsklagerecht verhindern. Das kann aber nur funktionieren, wenn Schlichtungsergebnisse auch verbindlich sind. Leider bleiben sie nach dem Regierungsentwurf weiterhin unverbindlich, so dass wieder Möglichkeiten gegeben sind, die gemeinsamen Vergütungsregeln zu umgehen.
Gibt es weitere Regelungen zum Urhebervertragsrecht, die Ihre Fraktion in der Reformvorlage ändern oder ergänzen will?	Der neue Gesetzentwurf geht in der Gesamtschau bereits in die richtige Richtung und ist eine gute Arbeitsgrundlage.			DIE LINKE schlägt in Hinblick auf Verträge über unbekannte Nutzungsarten Änderungen vor. Nach der bisherigen Regelung entfällt das Widerrufsrecht des Urhebers gegen eine neue Nutzungsart automatisch drei Monate nachdem der Vertragspartner den Urheber über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Nutzungsart informiert hat. Ein Brief an die letzte bekannte Anschrift reicht dafür vollkommen aus. DIE LINKE schlägt vor, dass das Widerrufsrecht erst erlischt, wenn es eine Einigung über eine Vergütung der neuen Nutzungsart gibt. Dies kann sowohl individuell als auch im Rahmen von Vergütungsregeln geschehen. Darüber hinaus schlägt DIE LINKE vor, dass das Nutzungsrecht an den Urheber zurückgehen soll, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Einigung über die neue Nutzungsart zustande kommt.